

Vereinssatzung des Sport- und Kulturgemeinde Botnang e. V.

in der in der Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung) am 24.4.2018
gewählten Form

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Sport- und Kultur-Gemeinde Botnang e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Botnang.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und der Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:
 - a) Abhaltung von regelmäßigen Übungsabenden, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten, Plätze usw.,
 - b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - c) Pflege des Liedguts und des Chorgesangs,
 - d) Kooperation für Bewegungsangebote mit Kindergärten und Kindertagesstätten, Kooperation für Sport- und Bewegungsangebote mit Ganztageschulen bzw. Jugendamt, Durchführung von Ferienfreizeiten und ähnliches.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit

des Vereins.

7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene sportliche und kulturelle Abteilungen.
2. Alle Jugendliche des Vereins sind abteilungsübergreifend Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
3. Jede Abteilung hat das Recht, einem Sport-, Sänger- oder sonstigen Kulturverband anzugehören und eigene Satzungen aufzustellen. Letztere dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Jede Abteilung hat eine Kasse zu führen, die jährlich einmal von den gewählten Kassenrevisoren geprüft wird.
4. Abteilungsleiter, Abteilungs-Jugendleiter und Abteilungs-Ausschussmitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
5. Zur Neugründung einer Abteilung ist die Zustimmung des Vereinsausschusses notwendig.
6. Neue Abteilungen müssen bei ihrer Gründung mindestens 7 aktive Mitglieder aufweisen.
7. Bei Auflösung einer Abteilung gehen die sich im Besitz der Abteilung befindlichen Materialien und Gelder auf den Hauptverein über.

§ 6 Mitgliedschaft, Kinder und Jugend

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder des Vereins, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Jugendliche.
3. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme gilt rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats, in dem die Beitrittserklärung abgegeben wurde. Der Vereinsausschuss kann innerhalb 4 Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung der Mitgliedschaft widersprechen.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und denjenigen der Verbände, denen der Verein selbst angehört.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu geschehen.
 - b) Der Ausschluss kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden:
 - aa) wegen Nichtbezahlung der Beiträge, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und die rückständigen Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung mit Hinweis auf die erfolgende Streichung in der Mitgliederliste innerhalb gesetzter Frist nicht bezahlt. Die Kosten der Mahnungen hat das Mitglied dem Verein zu ersetzen. Der Ausschluss im Falle Ziff. 6.b) Unterziff. aa) erfolgt durch Streichung in der Mitgliederliste.
 - bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - cc) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - dd) Der Ausschluss im Falle Ziff. 6.b) Unterziff. bb) und cc) ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht

dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die folgende Hauptversammlung zu. Die Mitgliedschaft ist bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung ausgesetzt. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- c) Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahrs voll zu entrichten. Wenn eine Austrittserklärung nicht bis spätestens 30. November eines Jahres dem Vereinsvorstand zugegangen ist, ist das Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag auch noch für das folgende Vereinsjahr zu entrichten.
7. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme und zum Austritt die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Förderung der in den Satzungen niedergelegten Grundsätze des Vereins.
2. Beachtung der Vereinssatzungen, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse.
3. Bezahlung der Vereinsbeiträge. Hierfür ist die Beitragsordnung maßgebend.
4. Aktive Förderung und Unterstützung des Vereins und seiner Abteilungen durch Mitarbeit und Mitwirken bei z. B. Veranstaltungen, Festen, Wettkämpfen, Turnieren und Arbeitseinsätzen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Diese Rechte sind nicht übertragbar.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht; Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Versammlungen jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben gleiches Stimm- und Wahlrecht nur in den Jugendversammlungen des Vereins und zur Wahl des Vereinsjugendleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für die Wahl des Vereinsjugendleiters ist auch die schriftliche Stimmabgabe möglich. Über die Art der

- Durchführung beschließt jeweils der Vereinsausschuss.
4. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Dies gilt auch für die/den Jugendleiter/in des Vereins. Für den Jugendausschuss gilt die Jugendordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vereinsvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb der ersten vier Kalendermonate statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt;
 - b) der Vereinsausschuss mit einer 2/3-Mehrheit unter genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände verlangt;
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (s' Himmerreich Blättle) des Vereins oder durch eine besondere Vereinsmitteilung.
4. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder
 - b) die Bestellung von Kassenprüfern
 - c) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte

- e) Entlastung der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder
- f) Festsetzung der laufenden Beiträge und die Beitragsordnung
- g) Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresprogramms
- h) die Anträge und eingebrachten Angelegenheiten von Vorstand, Vereinsausschuss, Abteilungen und Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über Schuldaufnahmen;
- j) Änderung der Vereinssatzung;
- k) die Auflösung des Vereins (s. hierzu Par. 17 dieser Satzung);
- l) der Beitritt zu einem Dachverband oder einem anderen Verein oder der Austritt aus einem solchen;
- m) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
- n) alle sonst in dieser Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit Gesetz und Satzung es nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung wird erst dann wirksam, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist. Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vereinsvorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen. Dies gilt auch für grammatikalische Richtigstellungen.
7. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge auf Satzungsänderung müssen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden, damit sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden können.
8. Anträge können gestellt werden

- a) vom Vorstand;
 - b) vom Hauptausschuss (Vereinsausschuss);
 - c) von den Abteilungen;
 - d) von jedem Mitglied.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
10. Wahlen können bei nur einem Bewerber offen durchgeführt werden. Bei mehreren Bewerbern muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
11. Über jede Versammlung und Ausschusssitzung des Vereins ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse klar wiedergegeben sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Ehrenvorsitzenden
- c) dem/der Jugendleiter/in des Vereins
- d) den Abteilungsleitern
- e) den zusätzlich gewählten Vereinsausschussmitgliedern.

Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Die Zahl und Ämterverteilung der Vereinsausschussmitglieder wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.

§ 13 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Die Bewilligung von Ausgaben.
2. Die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Erstellung und Erfüllung der Ehrungsordnung
5. Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen.
6. Überwachung der Abteilungen.
7. Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresprogrammes.

Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 15 Aufgaben des Vereinsvorstands

1. Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
4. Bestätigung der Jugendordnung.

Der Vereinsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 16 Jugendleiter

1. Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendvollversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.
2. Der/die Jugendleiter/in hat die Aufgabe, die Jugendmitglieder zu betreuen, die Arbeiten der einzelnen Jugendabteilungen zu koordinieren und die Jugendleiter/innen der einzelnen Abteilungen zu unterstützen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail-Adresse usw.), sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung und andere Daten, die für die

- Tätigkeiten des Vereins erforderlich sind, auf, bei minderjährigen Mitgliedern entsprechend zusätzlich die Daten der Erziehungsberechtigten. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 sowie das
 - f) Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 5. Als Mitglied des WLSB, des WLVB, des WLFV, des STB, des DAV und anderen Sportfachverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder für die Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Vereinsmitgliedsnummer und weitere, erforderliche Angaben.
 6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
 7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung, und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 8. In seiner Vereinszeitschrift sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
 9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt bzw. bleiben gespeichert.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
3. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten

Mitglieder schriftlich gefordert wird.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Sport und Kultur. Hierüber befindet die außerordentliche Mitgliederversammlung beim Beschluss der Auflösung.